

# Einführung eines neuen Meldeverfahrens für Dienstleistungen

## Anmerkungen des Handwerks zum Notifizierungsverfahren

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 ein umfangreiches Dienstleistungspaket vorgelegt. Insbesondere die Vorschläge zu einer Dienstleistungskarte und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung werden vom Handwerk kritisch gesehen. Die Maßnahmen sollen insgesamt den Reformdruck bei regulierten Berufen steigern. Damit besteht auch eine unmittelbare Gefahr für den deutschen Meisterbrief und das duale Ausbildungssystem.

### Aufbau

1. Kurzzusammenfassung
2. Hintergrund
3. Funktionsweise des geänderten Meldeverfahrens
4. Einschränkung des nationalen Gesetzgebers
5. Abschlussbemerkung
  
6. Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

### Kurzzusammenfassung



Florian Schöll  
Vertreter bei der EU  
Telefon: +32 (2) 74 21 906  
Mail: schoell@hwk-rhein-main.de

- Basierend auf den Ergebnissen der Transparenzinitiative legt die Kommission das Dienstleistungspaket als weiterführende Maßnahme vor. Die Transparenzinitiative soll verstetigt werden.
- Das bisherige Meldeverfahren für Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen wird verschärft – Kommissionsentscheidungen werden rechtsverbindlich und können nur noch durch Klage vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden.
- Die Kommission will eigene Zuständigkeiten zu Lasten der Mitgliedsstaaten ausweiten. Der deutsche Gesetzgeber hat Subsidiaritätsbedenken. Die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedsstaaten und Europäischer Union wird angegriffen. Entscheidungen im Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht werden unter Genehmigungsvorbehalt der Kommission gestellt. In Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitstest wird das duale Ausbildungssystem bedroht.
- Die Kommission sollte sich auf die Umsetzung und Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie fokussieren, anstatt neue Regelungen zu schaffen. Der Vorschlag zur Notifizierung wird abgelehnt, da er die nationalstaatliche Souveränität unverhältnismäßig einschränkt.

## Hintergrund

Basierend auf den Ergebnissen der Transparenzinitiative legt die Kommission das Dienstleistungspaket als weiterführende Maßnahme vor. Die Transparenzinitiative soll verstetigt werden.

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 ein umfangreiches Maßnahmenpaket im Rahmen der Binnenmarktstrategie vorgelegt. Der Fokus liegt dabei auf vier Vorschlägen im Dienstleistungsbereich.

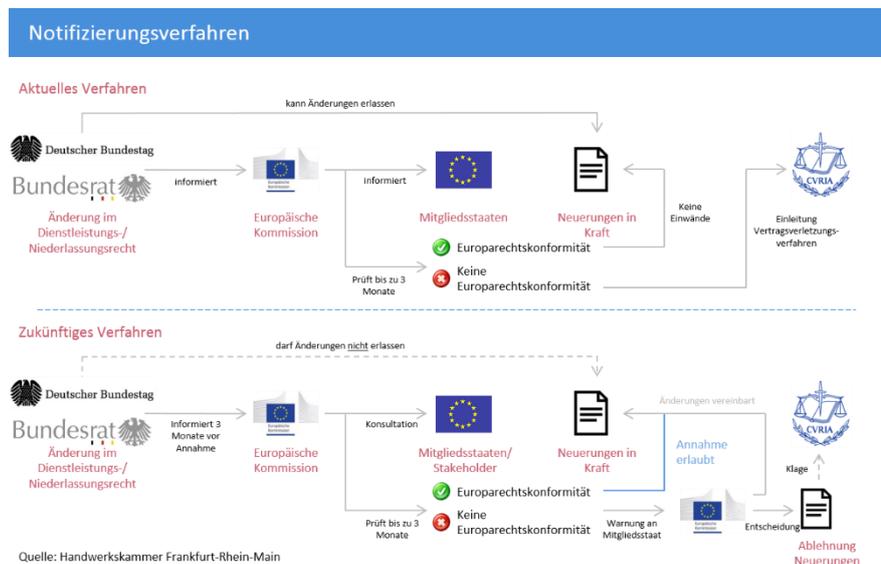
- Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ([Richtlinie](#) und [Verordnung](#))
- Verhältnismäßigkeitsprüfung ([Richtlinie](#))
- Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung freier Berufe ([Empfehlungen](#))
- Verbessertes Meldeverfahren für Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen ([Richtlinie](#))

Das [Dienstleistungspaket](#) soll demnach Unternehmen und Freiberuflern die Erbringung von Dienstleistungen erleichtern. Das Maßnahmenpaket führt die sogenannte [Transparenzinitiative im Bereich der regulierten Berufe](#) fort und verschärft diese.

## Funktionsweise des geänderten Meldeverfahrens

Das bisherige Meldeverfahren für Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen wird verschärft – Kommissionsentscheidungen werden rechtsverbindlich und können nur noch durch Klage vor dem EuGH angefochten werden.

Das bisherige Meldeverfahren soll durch eine [Richtlinie](#) verschärft werden. Aktuell sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet der Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, die die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheiten einschränken könnten. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen. Binnen drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit aller neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben ([Artikel 14/15 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG](#)). Weigert sich der Mitgliedstaat leitet die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Abschließend entscheidet der Europäische Gerichtshof.



An die Stelle des bisherigen Vertragsverletzungsverfahrens tritt eine vorgelagerte Überprüfung von nationalen Rechtsvorschriften durch die Kommission. Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, Änderungen im Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht drei Monate vor Annahme durch den nationalen Gesetzgeber der Kommission zu melden. Die Kommission prüft dann drei Monate die Europarechtskonformität. Mitgliedsstaaten und interessierte Stakeholder können die Änderungen kommentieren. Kommt die Kommission zu der Entscheidung, dass die vorgelegte Rechtsvorschrift gegen Europarecht verstößt, gilt diese Entscheidung als rechtlich bindend. Der Mitgliedsstaat darf die Rechtsvorschrift nicht erlassen. Die rechtlich bindende Entscheidung kann vom Mitgliedsstaat nur vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden.

### Einschränkung des nationalen Gesetzgebers

Die Kommission will eigene Zuständigkeiten zu Lasten der Mitgliedsstaaten ausweiten. Der deutsche Gesetzgeber hat Subsidiaritätsbedenken. Die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedsstaaten und Europäischer Union wird angegriffen. Entscheidungen im Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht werden unter Genehmigungsvorbehalt der Kommission gestellt. In Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitstest wird das duale Ausbildungssystem bedroht.

Mit dem vorgelegten Vorschlag weitet die Europäische Kommission ihre Kompetenzen aus. Das neue Meldeverfahren stellt eine Abkehr vom bisherigen Verfahren und der Beurteilungspraxis dar. Der nationale Gesetzgeber darf Regularien, die die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung tangieren, bei Veto der Kommission zukünftig nicht mehr erlassen ([Art. 6 Abs. 2](#)). Die getroffene Kommissionentscheidung wird rechtlich bindend und damit für den Mitgliedsstaat nur noch vor dem EuGH einklagbar ([Art. 7](#)). Die bestehende nachgelagerte Kontrolle via Vertragsverletzungsverfahren wird durch eine vorgelagerte Kontrolle der Kommission ersetzt. Gleichzeitig erhalten die Kommission, andere Mitgliedsstaaten und interessierte Stakeholder die Möglichkeit zur Kommentierung der angedachten Regelung ([Art. 5 Abs. 3](#)).

Der Vorschlag wirft grundsätzliche Fragen der Kompetenzverteilung auf. Die Europäische Kommission will sich das Recht zuschreiben, den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern vorzuschreiben, ob und wie Regelungen erlassen werden dürfen. Das ist ein eklatanter Eingriff in die nationale Gesetzgebungshoheit und die nationalstaatliche Souveränität. Zu Recht haben der [Deutsche Bundestag](#), der [Bundesrat](#) und der [Hessische Landtag](#) Subsidiaritätsbedenken gegenüber dem geänderten Notifizierungsverfahren geäußert. Demokratisch legitimierte Prozesse werden durch die Kommission in Frage gestellt.

Der nationale Gesetzgeber wird durch die Kommentierung anderer Mitgliedsstaaten und interessierter Stakeholder unter massiven Rechtfertigungsdruck gestellt. Die Kommission kehrt die momentane Verfahrenspraxis vollständig um. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens muss die Kommission als Hüterin der Verträge bislang nachweisen, dass die nationale Gesetzgebung gegen europäisches Recht verstößt. Zukünftig muss der Nationalstaat, bei ablehnender Haltung der Kommission, vor dem Europäischen Gerichtshof nachweisen, dass die nationale Gesetzgebung nicht gegen Europarecht verstößt. Es besteht keinerlei Handlungserfordernis auf EU-Ebene, allenfalls ein Vollzugsdefizit einzelner Mitgliedsstaaten. Die angedachte Umkehr ist weder verhältnismäßig, noch erforderlich, noch notwendig. Nach den europäischen Verträgen soll der Europäischen Gerichtshof ex post die Wahrung einheitlichen Rechts sicherstellen ([Art. 19 EUV](#)).

Der nationale Gesetzgebungsprozess wird durch erhebliche Informations- und Begründungspflichten erschwert. Durch die angedachten Stillhalte- und Konsultationsfristen wird das Gesetzgebungsverfahren massiv verzögert. Zukünftig sind Änderungen der Handwerksordnung meldepflichtig und stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommission. Im Zusammenspiel mit dem vorgelegten [Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung](#) besteht grundsätzlich eine Gefahr für den Fortbestand des dualen Ausbildungssystems. Die Kommission will weitere EuGH-Urteile provozieren und damit die Rechtsprechung im Dienstleistungsbereich und bei den regulierten Berufen weiter ausdifferenzieren. Der nationale Gesetzgeber wird dadurch weiter eingeschränkt.

### Abschlussbemerkung

Die Kommission sollte sich auf die Umsetzung und Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie fokussieren, anstatt neue Regelungen zu schaffen. Der Vorschlag zur Notifizierung wird abgelehnt, da er die nationalstaatliche Souveränität unverhältnismäßig einschränkt.



Information: „Deutschen Meisterbrief in Europa erhalten“

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Der vorgelegte Vorschlag zur Verbesserung des Notifizierungsverfahrens geht zu weit. Die Kommission greift unverhältnismäßig in die Souveränität und Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedsstaaten ein. Zu Recht haben daher der [Deutsche Bundestag](#), der [Bundesrat](#) und der [Hessische Landtag](#) Subsidiaritätsbedenken geäußert. Demokratisch legitimierte Prozesse werden durch die Kommission in Frage gestellt. Es besteht keinerlei Handlungserfordernis auf EU-Ebene, allenfalls ein Vollzugsdefizit einzelner Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte sich daher stärker auf die Umsetzung und Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie fokussieren, anstatt neue Regelungen zu schaffen. Die angedachte Umkehr der Verwaltungspraxis ist weder verhältnismäßig, noch erforderlich, noch notwendig. Nach den europäischen Verträgen obliegt die Interpretation dieser dem Europäischen Gerichtshof und nicht der Europäischen Kommission. Ein Genehmigungsvorbehalt der Kommission gegenüber nationalstaatlichen Entscheidungen wird vom Handwerk abgelehnt. In Kombination mit dem vorgelegten [Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung](#) besteht grundsätzlich eine Gefahr für den Fortbestand des dualen Ausbildungssystems. Die Kommission will weitere EuGH-Urteile provozieren und damit die Rechtsprechung im Dienstleistungsbereich und bei den regulierten Berufen weiter ausdifferenzieren. Der nationale Gesetzgeber wird dadurch weiter eingeschränkt.

### Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist eine der größten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und vertritt rund 33.000 Mitgliedsbetriebe.

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vertritt als Selbstverwaltungsorgan des Handwerks die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region Frankfurt-Rhein-Main. Mit rund 33.000 Mitgliedsbetrieben im Kammerbezirk ist die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eine der größten Handwerkskammern und eines der größten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft in Deutschland. Unsere Mitgliedsbetriebe erwirtschaften mit rund 133.500 Beschäftigten jährlich circa 12,2 Milliarden Euro Umsatz. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bietet ihren Mitgliedsbetrieben eine umfangreiche Beratungsstelle für Betriebsführung. Das Leistungsportfolio umfasst unter anderem die Existenzgründungsberatung von Start-Ups, die Beratung und Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen, sowie die Beratung bei Investitionsentscheidungen, Finanzierungsangelegenheiten oder Liquiditätsfragen. Pro Jahr werden im Kammerbezirk der Handwerkskammer

Frankfurt-Rhein-Main in rund 5.000 Ausbildungsbetrieben ca. 9.000 Jugendliche ausgebildet. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist mit einer eigenen Repräsentanz in Brüssel vertreten.

Stand: 30. März 2017

Herausgeber



**Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main**

Bockenheimer Landstraße 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (69) 97172-818

E-Mail: [europa@hwk-rhein-main.de](mailto:europa@hwk-rhein-main.de)

Internet: [www.hwk-rhein-main.de](http://www.hwk-rhein-main.de)